

BEKLEIDUNGSORDNUNG

der Freiwilligen Feuerwehr Oberwittelsbach e.V.

§ 1 Erscheinungsbild

Die Feuerwehruniform sowie die Dienstkleidung repräsentieren den Verein in der Öffentlichkeit. Uniformträger und Träger dienstlicher Kleidung werden von der Öffentlichkeit besonders wahrgenommen und durchaus kritisch beurteilt. Im Sinne des Vereins hat daher jeder auf ein ordentliches Erscheinungsbild sowie auf ein gebührieliches Verhalten zu achten.

§ 2 Trageordnung

Die Dienstkleidung und die Feuerwehruniform ist keine Freizeitkleidung. Sie wird nur zu dienstlichen Anlässen und Repräsentationszwecken getragen.

Diese Zwecke sind insbesondere Fortbildungen, Versammlungen, Ehrungen, Festumzüge, Gottesdienste, Trauerfeiern.

Beim Tragen der Uniform ist auf die allgemein gültige Anzugsordnung sowie auf Vollständigkeit und einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

§ 3 Anschaffung der Dienstkleidung

Die Anschaffung der Dienstkleidung und der Uniform erfolgt durch den Verein.

§ 4 Rechtsanspruch zur Bekleidung

Die Kleidung wird dem Mitglied gegen einen geringen Eigenbeitrag übereignet.

Die zu leistenden Eigenanteile betragen:

Sakko:	40 Euro	Krawatte:	5 Euro
Mütze:	10 Euro	Polo-Shirt:	10 Euro
Hemd:	18 Euro	Hemd kurz:	15 Euro

§ 5 Pflege der Kleidung

Die Kleidung ist pfleglich zu behandeln. Bei unsachgemäßem Gebrauch ist der Träger verpflichtet, die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen.

§ 6 Rückgabe der Kleidung

Soweit Dienstjacken und Schirmmützen nicht mehr passen bzw. nicht mehr benötigt werden, können diese an den Verein zurückgegeben werden. Je nach Zustand erfolgt eine Rückzahlung des Eigenanteils gemäß § 4.